

Sekretariat Landrat
Rathaus
8750 Glarus

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 5. Februar 2025

§ 334

Gesetz zur Förderung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

(Berichte Regierungsrat, 26.11.2024; Kommission Gesundheit und Soziales, 18.12.2024)

Eintreten

Andrea Trummer, Glarus, Kommissionspräsidentin, beantragt Zustimmung zur Vorlage in der Fassung der Kommission. – Es handelt sich vorliegend um eine komplexe und wichtige Vorlage. Die fast 30 Vernehmlassungsantworten sind ein Zeichen dafür, dass das Gesetz wegweisend ist. Der Kommission war es ein wichtiges Anliegen, dass für die Beratung alle Vernehmlassungsantworten zur Verfügung standen, um sich ein umfassendes Bild der teils stark divergierenden Anliegen machen zu können. Dank gebührt allen, die sich an der Vernehmlassung beteiligt haben. In diesem Zusammenhang ist erfreulich, dass eine Gruppe von Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern auf der Tribüne zu Gast ist. Deren Perspektiven sind von grossem Wert für den Gesetzgebungsprozess. Ihr Engagement zeigt, wie wichtig es ist, dass sich Menschen mit Behinderungen an der Ausgestaltung von politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die sie betreffen, beteiligen können. – Das aktuelle Sozialhilfegesetz enthält nur rudimentäre Bestimmungen zum Behindertenwesen. Im Gegensatz zu anderen Kantonen nahm Glarus das Konzept zur Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen bisher nicht in ein Gesetz auf. Mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der anstehenden Revision des Behindertengleichstellungsgesetzes auf Bundesebene ist es jetzt an der Zeit, einen bedeutenden Entwicklungsschritt zu machen. Die Zielsetzung des Gesetzes ist klar: mehr Wahlmöglichkeiten für ein selbstbestimmtes Leben, bedarfsgerechte Unterstützung und eine nachhaltige Entwicklung der Versorgungslandschaft im Kanton Glarus. Dazu braucht es neue Strukturen, optimierte Finanzierungssysteme und eine Stärkung der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen. – Die Kommission liess sich zunächst die wichtigsten Eckpunkte der Vorlage präsentieren. Dazu gehörten der Stand der Angebotsplanung, der Leistungskatalog, das Tarifiermittlungsverfahren wie auch die Regelung der Investitionsbeiträge. Dieses Grundlagenwissen war entscheidend für die Detailberatung. Mitte Dezember 2024 forderten die vier Glarner Behinderteneinrichtungen in einem Schreiben an die Kommissionspräsidentin die Rückweisung der Vorlage. Begründet wurde dieses Anliegen damit, dass zentrale Fragen wie Angebotsplanung, Tarifiermittlung und die Rolle der Abklärungsstelle ungeklärt seien. Zum Zeitpunkt des Erhalts dieses Schreibens waren die Beratungen in der Kommission bereits weit vorgeschritten. Die Anliegen der Institutionen waren jedoch aufgrund der umfangreichen und differenzierten Vernehmlassungsantworten bekannt und konnten bereits von Anfang an in die

Beratungen einfließen. Eine Rückweisung kam für die Kommission deshalb nicht mehr in Frage, zumal das vorliegende Gesetz als Rahmengesetz ausgestaltet ist. Viele der konkreten Anliegen werden künftig in der regierungsrechtlichen Verordnung geregelt. Die Kommission betonte immer wieder, dass es ihr ein grosses Anliegen ist, dass die Institutionen und alle weiteren Organisationen und Betroffenen im Verlauf des Gesetzgebungs- und Umsetzungsprozesses miteinbezogen werden. Das Departement bestätigte, dass diese Mitwirkung – wie bereits bei der Erarbeitung des Gesetzes – im Rahmen der Vernehmlassung zur regierungstätigen Verordnung wie auch in Arbeitsgruppen vorgesehen ist. – Das Eintreten war in der Kommission unbestritten. In der Detailberatung wurde eine Mehrheit der Artikel ausführlich diskutiert. Der Kommission war es ein Anliegen, dass die Diskussionen insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Vernehmlassungsantworten für alle Beteiligten im Kommissionsbericht transparent nachvollzogen werden können. – Das Thema Angebotsplanung wurde ausführlich diskutiert. Ein Antrag, wonach der Regierungsrat eine periodische Angebotsplanung unter Einbezug aller Anspruchsgruppen erstellen soll, wurde nach der Diskussion wieder zurückgezogen. Der Einbezug der Anspruchsgruppen entspricht dem Verständnis des Departements Volkswirtschaft und Inneres sowie der Strategie der Fachstelle und ergibt sich aus der Stossrichtung des Gesetzes. Eine explizite Verankerung könnte aber falsche Erwartungen wecken; aufwendige Verfahren könnten den Entscheidungsprozess blockieren. Auch ein Antrag auf Aufnahme von Freizeit und sozialer Teilhabe als eigenen Punkt in der Angebotsplanung wurde mit sieben zu zwei Stimmen abgelehnt. Die politische Teilhabe ist bereits gesetzlich geregelt und die Verantwortung für Freizeitangebote liegt nicht primär beim Staat, sondern bei der Zivilgesellschaft. Trotzdem handelt es sich um einen wichtigen Punkt und die Themen soziale Teilhabe und Freizeit sind im Punkt Wohnformen integriert, um deren Bedeutung zu anerkennen. – Ein weiteres, sehr komplexes Thema ist die Kostenbeteiligung und die Abrechnung. Die Kommission ist der Meinung, dass insbesondere bei den ambulanten Leistungen eine Subjektfinanzierung gelten soll. Es wäre aber nicht stringent, den Finanzierungsmodus für den ambulanten Bereich im Gesetz festzulegen und für den stationären Bereich nicht. – Ein zentraler Punkt des Gesetzes ist die Förderung der Inklusion in den 1. Arbeitsmarkt. Menschen mit Behinderungen wird so der Zugang zum 1. Arbeitsmarkt erleichtert. Die Kommission erachtet dies als grossen Mehrwert für alle Beteiligten, vor allem für die Arbeitgebenden und den Kanton Glarus. Der Antrag auf eine verbindlichere Formulierung von Artikel 21 der regierungsrätlichen Vorlage wurde schliesslich grossmehrheitlich angenommen. Klar ist, dass dies kein Freipass für die Unterstützung der Arbeitgebenden sein soll. Der Regierungsrat soll die Bedingungen in der Verordnung regeln. Dies wurde in einem neuen Absatz 3 festgehalten. – Intensiv wurde über die Inkraftsetzung bzw. die Ausserkraftsetzung der Bestimmungen im Sozialhilfegesetz und damit den Wegfall der Investitionsbeiträge für Behinderteneinrichtungen diskutiert. Nach differenzierter Abwägung bestand Einigkeit, dass die Ausserkraftsetzung von Artikel 39 des Sozialhilfegesetzes mit der Inkraftsetzung des Selbstbestimmungs- und Teilhabeförderungsgesetzes korrespondieren muss. Vorgesehen ist ein Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2027. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die Ausführungsbestimmungen unter Mitwirkung aller Interessengruppen ausgearbeitet. Das Gesetz muss aber jetzt verabschiedet werden, weil dieses den Rahmen vorgibt. Das aktuelle System der Investitionsbeiträge ist nicht mehr zeitgemäss und wird weder im Gesundheitswesen noch im Langzeitbereich angewendet. Es ist der Kommission aber bewusst, dass durch die Änderungen in Bezug auf die Investitionsbeiträge Veränderungen auf die Behinderteneinrichtungen zukommen werden, weil anerkannte Investitionen künftig über die Tarife finanziert werden sollen. Deshalb beantragt die Kommission dem Landrat einstimmig, die Möglichkeit, Infrastrukturvorhaben der stationären Leistungserbringenden mittels Bürgschaften oder Darlehen zu fördern, ins Gesetz aufzunehmen. Dies kann eine gewisse Entlastung bringen. Zudem soll die Idee eines Investitionskostenzuschlags, die von den Behinderteninstitutionen eingebracht wurde, geprüft werden. – Das Selbstbestimmungs- und Teilhabeförderungsgesetz ist ein notwendiger Schritt, um Inklusion und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen im Kanton Glarus nachhaltig zu fördern. Es schafft neue Wahlmöglichkeiten und gibt dem Kanton die notwendigen Instrumente, um bedarfsgerecht und wirtschaftlich tragbar auf Entwicklungen im Behindertenwesen reagieren zu können. – Zu danken ist Regierungsrätin Marianne Lienhard, Audrey Hauri, Leiterin der

Hauptabteilung Soziales, Lukas Beerli, Leiter der Fachstelle Behindertenfragen und soziale Einrichtungen, sowie Maria Imhof, juristische Mitarbeiterin. Sie konnten die Kommissionsarbeit mit ihrem Fachwissen unterstützen. Dank gebührt zudem den Kommissionsmitgliedern für die konstruktive und angeregte Diskussion.

Regula N. Keller, Ennenda, Kommissionsmitglied, spricht sich im Namen der Fraktion der Grünen / Jungen Grünen für Eintreten und grundsätzliche Zustimmung zur Vorlage aus. – Das Gesetz regelt komplexe Sachverhalte. Der zuständigen Regierungsrätin und den Fachleuten der Verwaltung ist für die gute Einführung in die Materie und deren grosses Engagement zu danken. – Das Gesetz ist wichtig und längst überfällig. Die Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Schweiz liegt bereits elf Jahre zurück. In der Schweiz gibt es insgesamt rund 1,8 Millionen Menschen mit einer Behinderung. Das sind rund 20 Prozent der Gesellschaft. Es handelt sich also um eine sehr grosse Minderheit. Sichtbar sind in der Regel rund 7 Prozent dieser Behinderungen. Die heutige Lebensrealität von Menschen mit Behinderungen entspricht bei Weitem nicht dem, was eigentlich Standard sein sollte und aufgrund internationaler Verträge für die Schweiz Pflicht wäre. Das vorliegende Gesetz ist deshalb ein wichtiger und richtiger Schritt in Richtung Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Kanton Glarus, die auch hier eine wichtige Minderheit darstellen. – Stärkung der Selbstbestimmung bedeutet auch Mitsprache und das selbstständige Entscheiden. Dabei hilft unter anderem die geplante unabhängige Abklärungsstelle. Entscheiden setzt auch eine Auswahl voraus. Es gilt also, mehr Wahlmöglichkeiten zu schaffen, gerade auch Alternativen zum Heim. Dieses ist heute oft das einzige Angebot. Der Ausbau von ambulanten Angeboten ist also zu fördern. Dies sieht das Gesetz vor. Menschen mit Behinderungen brauchen in verschiedenen Lebensbereichen Assistenz. Hier schafft das Gesetz die Grundlage, um subsidiär Assistenten und Assistentinnen beschäftigen zu können. Das ist wichtig und richtig. – Komplex ist auch die Finanzierung und die Kostenschätzung. Es gibt viele Unsicherheitsfaktoren. Das kennt man von der Langzeitpflege. Zu nennen sind die demografischen Veränderungen, aber auch die vermutete Zunahme von psychischen Beeinträchtigungen. Das Gesetz schafft Grundlagen, um für diese Veränderungen – mit all ihren Unsicherheiten – so gut wie möglich gewappnet zu sein. – Das Selbstbestimmungs- und Teilhabeförderungsgesetz ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Über die Grösse des Schrittes lässt sich immer diskutieren. Aus Sicht der Fraktion der Grünen / Jungen Grünen dürfte er grösser sein. Diese wird deshalb in der Detailberatung einen Antrag stellen und andere Anträge unterstützen, welche die Schrittlänge vergrössern. Sich auf Veränderungen einzulassen, braucht Mut. Dasselbe gilt für Entscheiden und Selbstbestimmung. Den Menschen mit Behinderungen ist dieser Mut selbstverständlich zuzutrauen. Auch der Landrat sollte heute mutig sein und geeignete Rahmenbedingungen schaffen.

Edwin Koller, Mollis, Kommissionsmitglied, will stellvertretend für die SVP-Fraktion auf die Vorlage eintreten und unterstützt die Kommissionsfassung mehrheitlich. – Das Thema ist in der Tat sehr komplex. Das eine oder andere Kommissionsmitglied war – wie man selbst auch – nahe an der Überforderung. Die Kommission wollte ihre Arbeit gut machen und den Menschen mit Behinderungen Unterstützung und eine bessere Grundlage für ein selbstständiges Leben bieten. Sie gab sich Mühe, eine gute Lösung zu finden. – Spricht man über Menschen mit Behinderungen, hat man automatisch ein Bild im Kopf. Allerdings gibt es eine grosse Vielfalt an Behinderungen. Das ist in der Detailberatung zu berücksichtigen. Nicht jeder Mensch mit Behinderungen braucht gleich viel Unterstützung. Auch in diesem Bereich ist Augenmass wichtig; auf das Anrühren mit der grossen Kelle ist zu verzichten. Wo aber Unterstützung notwendig ist, muss sie vorhanden sein. – Die Flughöhe eines Gesetzes konnte gut eingehalten werden. Von der Regelung von Details ist abzusehen, auch wenn man persönliche Prioritäten hat. – Das freiwillige und kostenlose Engagement, das die Menschen mit Behinderungen mitunter von ihrem Umfeld erfahren, darf nicht untergraben oder in eine andere Richtung gelenkt werden. Die Schweiz lebt vom Milizsystem. Es ist gerade jene Unterstützung zu bieten, die es braucht, ohne damit das freiwillige Engagement zu torpedieren. Die SVP-Fraktion setzt sich für eine massgeschneiderte, glarnerische Lösung ein.

Stephan Muggli, Betschwanden, Kommissionsmitglied, spricht sich namens der FDP-Fraktion für Eintreten und grundsätzliche Zustimmung zur Vorlage in der Kommissionsfassung aus. – Zur Begründung, weshalb der Landrat diese Vorlage behandeln sollte, lässt sich die UN-Behindertenrechtskonvention, die Legislaturplanung 2023–2026 oder das Konzept zur Förderung der Eingliederung gemäss Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen heranziehen. Aber eigentlich ist es viel einfacher. Das Bedürfnis, das dieser Vorlage zugrunde liegt, teilen alle gleichermassen: das Bedürfnis, Entscheidungen, die das eigene Leben betreffen, mitzugestalten. Nimmt man Menschen mit Behinderungen als Teil der Gesellschaft ernst, ist es an der Zeit, eine gesetzliche Grundlage zur Ermöglichung dieser Teilhabe zu schaffen. Eine mehrheitsfähige Gesetzesvorlage zu erarbeiten, ist aber nicht einfach. Die FDP-Fraktion anerkennt, in welchem Spannungsfeld diese Vorlage entstanden ist. So schafft das Gesetz für Betroffene neue Möglichkeiten, insbesondere in Bezug auf Wohnen und Arbeiten. Es bringt auch Forderungen nach einer konsequenteren Subjektfinanzierung oder einem Ausser-Acht-Lassen der Wirtschaftlichkeit mit sich. Gleichzeitig ist die Finanzlage des Kantons angespannt. Und der Gesetzentwurf schafft Unsicherheiten bei den Glarner Behinderteneinrichtungen, unter anderem wegen den Änderungen im Tarifiermittlungsverfahren. Die Kommission setzte sich intensiv mit dieser Vorlage auseinander. Das erwähnte Spannungsfeld wurde immer wieder beleuchtet und diskutiert. Schlussendlich kam die Kommission zum Schluss, dass mit der von ihr angepassten Vorlage eine gute Gesamtschau vorliegt, die unter anderem den Grundstein für ambulante Angebote schafft, Menschen mit Behinderungen in ihrer Selbstbestimmung stärkt und begleitet, die Inklusion in den 1. Arbeitsmarkt fördert und gleichzeitig die stationären Angebote als wichtigen Bestandteil sieht. Dabei muss bewusst sein, dass ein Grossteil der Musik schlussendlich auf der Ebene der Angebotsplanung und der Verordnung spielt. Das ist auch gut so. Denn in diesem Bereich ist Dynamik zu erwarten. Der Regierungsrat muss flexibel reagieren können. Der FDP-Fraktion ist es ein Anliegen, dass in diesem anstehenden Prozess am vorgesehenen Vorgehen festgehalten wird und ein enger Austausch mit den Glarner Behinderteneinrichtungen gepflegt wird. Dadurch sollen Unsicherheiten möglichst bald beseitigt werden können.

Liliane Schrepfer, Obstalden, Kommissionsmitglied, votiert im Namen der Die-Mitte-Fraktion für Eintreten und Zustimmung zur Vorlage in der Kommissionsfassung. – Die Die-Mitte-Fraktion begrüsst die Absicht, das Behindertenwesen im Kanton Glarus, insbesondere im ambulanten Bereich, weiterzuentwickeln. Zudem ist es ihr ein grosses Anliegen, dass Betroffene wie auch Fachpersonen in die Planung einbezogen werden. Die Förderung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist ein anspruchsvolles und umfangreiches Unterfangen. Es gibt viele Anliegen und Bedürfnisse zu berücksichtigen. Deshalb ist es der Die-Mitte-Fraktion wichtig, dass ein ganzheitliches Rahmengesetz geschaffen wird.

Priska Grünenfelder, Niederurnen, Kommissionsmitglied, unterstützt im Namen der SP-Fraktion das Eintreten auf die Vorlage und schliesst sich den bereits geäusserten Dankesworten an die Verwaltung an. – Die Umsetzung der oder zumindest die Annäherung an die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention ist dringlich und nach mehr als zehn Jahren nach deren Ratifizierung überfällig. Die SP-Fraktion wird in der Detailberatung – auch im Namen der Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter – zwei Anträge stellen. Mit diesen soll das Gesetz transparenter und ein wichtiger Grundsatz verankert werden.

Nadine Landolt Rüegg, Näfels, Kommissionsmitglied, spricht sich im Namen der GLP-Fraktion für Eintreten sowie Zustimmung zur Vorlage in der Kommissionsfassung aus. – Der Gesetzentwurf ist schlank. Deshalb ist es relativ schwierig, die noch zu erstellenden Grundlagen wie die Angebotsplanung oder den Leistungskatalog nachvollziehen zu können. Es ist wichtig und richtig, dass der Kanton versucht, die UN-Behindertenrechtskonvention – angepasst auf die Glarner Verhältnisse – mit einem guten Kompromissvorschlag umzusetzen. In der

Kommission wurde klar, dass die Glarner Institutionen nicht darauf vertrauen, dass die Umsetzung des Gesetzes für sie positiv sein wird. Deshalb ist ein regelmässiger Austausch mit den Fachleuten und den betroffenen Organisationen wichtig, damit die Umsetzung dieses Gesetzes auf einer guten Vertrauensbasis stattfinden kann. Das wurde der Kommission vom Regierungsrat versprochen. Die Fachleute in der Verwaltung sind sich dabei auch im Klaren darüber, dass es nicht nur um die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention geht, sondern auch um die Vorbereitung auf eine veränderte Gesellschaft. Das Gesetz verschafft beeinträchtigten Personen bessere Wahlmöglichkeiten und Freiheiten in Bezug auf Wohnen und Arbeiten. Dies verbessert das gesellschaftliche Leben als Ganzes und gewährleistet, dass die Institutionen mit stationären Angeboten künftig genug Kapazitäten haben. Die Tarifanpassungen mit den Investitionsbeiträgen in den Leistungsvereinbarungen, das Leistungsangebot und auch die Ausgestaltung der Abklärungsstelle beinhalten viel Konfliktpotenzial. Das Gesetz schafft jedoch eine Grundlage, auf der man aufbauen kann. – Wichtig ist Artikel 21 der regierungsrätlichen Vorlage, der eine Integration in den 1. Arbeitsmarkt auch IV-Bezügerinnen und -Bezügern ermöglicht. Heute bleibt nach einer gescheiterten Wiedereingliederungsmassnahme durch die IV nur der geschützte Arbeitsplatz als Option. Gerade im Glarnerland dürfte es einige KMU geben, die ihre soziale Verantwortung wahrnehmen, wenn Unterstützung vorhanden ist. Die Möglichkeiten der IV sind sehr begrenzt und für viele kleinere Arbeitgeber mit zu viel Bürokratie verbunden. Wenn eine behinderte Person im 1. Arbeitsmarkt ist, sind auch die Folgeprobleme und Kosten geringer und die geschützten Arbeitsplätze sind weniger überlastet. – Die Kommissionsmitglieder beschäftigten und forderten die Fachleute der Verwaltung an drei Sitzungen. Ihnen gebührt dafür Dank, dass sie auf alle Fragen kompetente Antworten geben konnten und das Geschäft hinter dem Gesetz erklärten.

Sabine Steinmann, Oberurnen, unterstützt die Vorlage und verliest eine Stellungnahme der IG Mitsprache Glarnerland. – Die SP-Fraktion dankt für das vorliegende Gesetz und allen, die zu dessen Entstehung beigetragen haben. Dieses wird helfen, Familien zu entlasten. Ein neues Gesetz ist stets mit vielen Hoffnungen verbunden. Als Geschäftsleiterin der Demenzfachstelle von Alzheimer Glarus spricht man vorliegend auch im Namen aller jung an Demenz erkrankten Personen. Die Zahl der Menschen mit Diagnose Demenz im Alter zwischen 50 und 60 Jahren, die somit mitten im Berufsleben stehen, steigt an. Diese brauchen jemanden, der sie begleitet, im Alltag stützt und einbezieht und dazu Sorge trägt, dass sie nicht vereinsamen. Sie können ohne Angehörige nicht mehr alleine leben, erhalten eine Hilflosenentschädigung und erfüllen alle Voraussetzungen für Beiträge im Sinne des vorliegenden Gesetzes. In ihrem Namen ist für dieses zu danken. – Die Kombination aus bestehenden stationären sowie erweiterten ambulanten Angeboten und einer Abklärungsstelle gewährleistet eine bedarfsgerechte sowie wirtschaftliche Versorgung. Es braucht ambulante wie auch stationäre Angebote. Im Entlastungspaket 2025+ streicht der Regierungsrat per sofort 750'000 Franken für die stationären Leistungserbringer wie etwa den Glarnersteg oder das Fridlihuus. Es ist nachvollziehbar, dass der Regierungsrat die Entwicklung hin zu ambulanten Angeboten vorantreiben möchte. Aber wenn das eine abgebaut wird, während das andere noch nicht aufgebaut ist, muss man aufpassen, dass man nicht auf dem Buckel der aktuellen Bewohner der Behinderteneinrichtungen spart. – Ein Satz im Antrag an den Landrat zeigt, dass bei der Umsetzung alle Akteure gefragt sind: «Jeder Akteur ist gehalten, der Behindertenrechtskonvention in seinem Bereich zum Durchbruch zu verhelfen.» Diesbezüglich folgt folgende Stellungnahme der IG Mitsprache Glarnerland: «Geschätzte Landrätinnen und Landräte, wir Selbstvertretenden möchten heute auf die Bedeutung echter Teilhabe hinweisen. Selbstvertretung bedeutet: Unsere Perspektiven sind entscheidend und müssen gehört werden. Das Motto der Selbstvertretenden lautet «Nicht über uns, ohne uns». Jeden Morgen sind wir betroffen von Behinderung, sei es durch persönliche Herausforderungen oder durch Barrieren in der Gesellschaft. Eine Behinderung kann jeden von uns treffen, von einer Minute auf die andere, zum Beispiel durch einen Unfall. Niemand in der Gesellschaft ist davor geschützt und genau deshalb ist Inklusion eine Aufgabe, die uns alle betrifft. Heute lassen wir uns vertreten von Landrätinnen und Landräten, für die Inklusion mehr als ein Schlagwort ist.

Wir bedanken uns für das Verlesen dieser Stellungnahme und für das Vertreten unserer Anträge und bei Ihnen allen für ihre Zustimmung dazu. Wir fragen uns jedoch: Wie können wir sichergehen, dass wir von den Behörden, beispielsweise der neuen Abklärungsstelle, nicht übergangen werden. Im Gesetz fehlt ein Hinweis auf eine Ombudsstelle, die Menschen mit Behinderungen bei solchen Anliegen unterstützt. Wann, wo und wie soll das geregelt werden? Wir sind heute auf der Zuschauertribüne anwesend und verfolgen aufmerksam ihre Diskussion zu diesem wichtigen Gesetz. Wir bringen die Erfahrungen aus unserem Leben ein, um die richtigen Wege für eine inklusive Gesellschaft aufzuzeigen. Denn es gibt uns nicht nur heute, wir sind da, ein Leben lang. Unsere Anliegen verschwinden nicht und sie verdienen mehr als einen Moment ihrer Aufmerksamkeit. Vielen Dank.»

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* beantragt Eintreten auf die Vorlage. – Es ist bezeichnend für diese Vorlage, dass die künftigen Leistungsnutzenden, Mitglieder der IG der Selbstvertretenden, die Landratssitzung auf der Tribüne besuchen. Sie sind es, die ihre Lebenssituation künftig nach den geplanten Angeboten ausrichten können sollen. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres hat bewiesen, dass es deren Interessen einbezieht. Das wird auch künftig so sein. – Die UN-Behindertenrechtskonvention verlangt nach Selbstbestimmung des eigenen Lebens und Teilhabe am gesellschaftlichen Umfeld für alle Menschen. Was für die allermeisten eine Selbstverständlichkeit ist, gestaltet sich für Menschen mit Behinderungen im Alltag als kleinere oder auch grössere Herausforderung. Im Kanton Glarus bieten vier Behinderteneinrichtungen qualitativ hochstehende Leistungen im Rahmen eines stationären Aufenthalts an. Im Sinne der Selbstbestimmung sind im neuen Gesetz auch andere Wohnformen mit individueller Unterstützung vorgesehen. Zudem wird der Zugang zum 1. Arbeitsmarkt mittels Anerkennungsbeiträgen für Arbeitgebende ermöglicht. Es ist auch bei dieser Gesetzesvorlage nicht auszublenden, dass im Sinne der finanziellen Wirksamkeit Qualitätsstandards erfüllt werden müssen und die vorhandenen Mittel je nach Bedarf der Leistungsnutzenden eingesetzt werden sollen. Menschen mit Behinderungen sollen nach ihren Möglichkeiten ein selbstbestimmtes Leben führen können, ohne dass man sie in ein zu enges Korsett steckt. Das Gesetz kann und will aber nicht alle Herausforderungen aus dem Weg räumen. Die Kommission diskutierte dies mehrfach unter Bezugnahme auf das Normalisierungsprinzip. Sie beleuchtete die Frage, welche Herausforderungen grundsätzlich zu einem menschlichen Leben gehören. – Das vorliegende Gesetz schliesst eine Lücke in der Glarner Gesetzgebung. Nach der erforderlichen Konzeptarbeit im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs wurde im Jahr 2008 Artikel 39 des Sozialhilfegesetzes in Kraft gesetzt. Die gesellschaftlichen Veränderungen und die Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention flossen seither nicht mehr in das Recht ein. Deshalb ist das vorliegende Gesetz nun ein grosser Schritt. Der Regierungsrat ist überzeugt, mit diesem Gesetz einen gangbaren Weg gefunden zu haben. – Die geplante Abklärungsstelle legt fest, welche Hilfeleistungen eine Person zugute hat. Selbstverständlich erfolgt diese Festlegung im Rahmen einer anfechtbaren Verfügung. So steht den Leistungsnutzenden der Beschwerdeweg offen, sollten sie mit der Bedarfsermittlung nicht einverstanden sein. – Artikel 7 des Gesetzentwurfs enthält die Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung für stationäre Leistungserbringende. Artikel 10 regelt die Anerkennung der institutionellen Leistungserbringenden in der ambulanten Leistungserbringung. Eine Ombudsstelle ist jeweils Voraussetzung für die Bewilligung bzw. Anerkennung. Die stationären Einrichtungen verfügen heute schon darüber. Im Bereich der privaten Leistungserbringung erhalten die Leistungsnutzenden die Beiträge. Sie gehen ein Arbeitsverhältnis mit dem Leistungserbringer ein. Im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses hat man die notwendigen Mittel als arbeitgebende Person in der eigenen Hand, wenn man mit der Leistungserbringung nicht zufrieden ist. Zudem unterstützt die Pro Infirmis Menschen mit Behinderung weiterhin in allen möglichen Fragen. Pro Infirmis verfügt über eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton. Deren Tätigkeit wird also vom Kanton finanziell unterstützt. – Der Kommission unter der Leitung von Landrätin Andrea Trummer ist für die umfassende Beratung und die angenehme Diskussionskultur zu danken.

Detailberatung

Artikel 13; Angebotsplanung

Regula N. Keller beantragt im Namen der Fraktion der Grünen / Jungen Grünen folgende neue Formulierung von Artikel 13 Absatz 1: «Der Regierungsrat erstellt *nach Anhörung der Interessengruppen* eine periodische Angebotsplanung für eine bedarfsgerechte Beratung, Begleitung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen.» – Das Thema wurde auch in der Kommission diskutiert. Es ging dort um die grundsätzlichere Frage, ob die betroffenen Interessengruppen nicht stärker in die Angebotsplanung und die Entscheidungen einzubinden sind. Schliesslich überzeugte die Antwort von Regierungsrätin Marianne Lienhard und der Verwaltung, wonach eine konkrete Einbindung der Interessengruppen in die Entscheidung problematisch sei und der Entscheid beim Regierungsrat liegen müsse. Es wurde in der Diskussion jedoch zugesichert, dass die Betroffenen und die Fachpersonen bei der Angebotsplanung vorgängig konsultiert werden. Deshalb kam es anlässlich der Kommissionssitzung auch nicht zu einem Antrag. Im Nachgang zur Kommissionssitzung und nach Rücksprache mit Betroffenen kam die Fraktion der Grünen / Jungen Grünen aber zum Schluss, nun doch noch einen Antrag zu stellen. Dieser ist nicht weltbewegend. Es ist jedoch symbolisch wichtig, dass die Anhörung von Menschen mit Behinderungen im Gesetz – mit einer gängigen juristischen Formulierung – ausdrücklich vorgesehen wird.

Andrea Trummer hält am Antrag von Kommission und Regierungsrat fest. – Der Einbezug der verschiedenen Anspruchsgruppen in die Angebotsplanung wurde in der Kommission intensiv diskutiert. Dieser ist es ein grosses Anliegen, dass der Einbezug der verschiedenen Interessengruppen – wie vom Departement vorgesehen – stattfindet. Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige wie auch die Leistungserbringenden im ambulanten und stationären Bereich bringen wertvolle Perspektiven ein. Der Regierungsrat kann das Einfließen dieser Perspektiven durch einen gezielten Einbezug sicherstellen. Die Erstellung der Angebotsplanung bleibt aber eine zentrale Aufgabe des Regierungsrates. Denn dieser ist für eine bedarfsgerechte Versorgung und den effizienten Einsatz öffentlicher Mittel verantwortlich. Der Einbezug von Interessengruppen ist in der Strategie bereits vorgesehen. Deshalb verzichtete die Kommission auf eine explizite Nennung im Gesetzentwurf. Aus persönlicher Sicht lässt es sich aber auch mit der erwähnten Ergänzung leben.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* spricht sich für Zustimmung zum Antrag von Regierungsrat und Kommission aus. – Der Antrag Keller ist nicht nötig. Dass die Erwartungen der Anspruchsgruppen abgeholt werden, ist Teil der Strategie und ein zentraler Punkt in der Behindertenpolitik. Die Verwaltung berücksichtigt dieses Anliegen auch ohne detaillierte Regelung im Gesetz. Der Einbezug fand bereits bisher statt.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Keller mit 36 zu 16 Stimmen.

Priska Grünenfelder beantragt namens der SP-Fraktion die Ergänzung von Artikel 13 Absatz 2 mit einem neuen Buchstaben e mit folgendem Wortlaut: «Zugang zu Freizeit und sozialer Teilhabe.» – Echte soziale Teilhabe entsteht, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen die gleichen kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Anlässe besuchen. Manchmal fehlt einfach die Rollstuhlrampe in das Vereinslokal. Oft beginnen die Probleme aber bereits früher. Leute mit einer Sehbehinderung etwa könnten ganz einfach an ein Konzert gehen. Oft sind die Veranstaltungsinformationen aber nicht für deren Lesegeräte aufbereitet. Der Kanton hat die Möglichkeit, Veranstalter von Freizeitangeboten über Inklusion aufzuklären. Das ist ein sehr kostengünstiges Mittel, das aber viel nützt. Für eine Umsetzung braucht es eine klare gesetzliche Grundlage, die mit dem vorliegenden Antrag geschaffen werden soll. Die rechtliche Begründung soll klar sein und nicht in den Erläuterungen nachgelesen werden müssen. Es geht nicht darum, einzelne Leute zu unterstützen, damit

diese trotz ihrer Behinderung gewisse Aktivitäten durchführen können. Vielmehr sind Vereine, Organisationen und Freizeitanbieter so zu stärken, dass sie von sich aus inklusiver werden wollen. So kann man mit wenig Aufwand viel mehr Leute unterstützen. Das ist wahre Inklusion.

Andrea Trummer spricht sich für den Antrag von Kommission und Regierungsrat aus. – Es ist unbestritten, dass die soziale Teilhabe ein sehr wichtiges Ziel ist. Doch sie lässt sich nicht allein durch eine gesetzliche Grundlage erreichen. Eine gesetzliche Verpflichtung zu Angeboten in diesen Bereichen könnte den Fokus auf staatliche Lösungen lenken, wo in vielen Fällen die Sensibilisierung und Kooperation mit privaten Akteuren wirkungsvoller wäre. Es kann nicht primär die Aufgabe des Kantons sein, Freizeitangebote zu schaffen oder zu steuern. Vielmehr sollte er eine unterstützende Rolle einnehmen, etwa durch die Schaffung von Anreizen für private und gemeinnützige Organisationen. Damit die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen im Bereich Freizeit und sozialer Teilhabe möglich ist, wurden die beiden Themen in die Leistung «Wohnen» integriert und so auch gesetzlich verankert.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* hält am Antrag von Regierungsrat und Kommission fest. – Der Gedanke von Landrätin Priska Grünenfelder wird aufgenommen. Aus den von Landrätin Andrea Trummer genannten Gründen verzichtete man darauf, diesen Bereich explizit im Gesetz zu erwähnen. Dort ist Solidarität und gesellschaftliche Verantwortung gefordert, die der Staat auch auf andere Art und Weise fördern kann. Projekte werden immer wieder anderweitig unterstützt. Dazu braucht es diese gesetzliche Grundlage nicht.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Grünenfelder mit 37 zu 15 Stimmen.

Neuer Artikel 20 betreffend Infrastrukturvorhaben

Die Kommission beantragt die Ergänzung des Gesetzentwurfs mit einem neuen Artikel 20 betreffend Infrastrukturvorhaben. Der Regierungsrat ist damit einverstanden. Das Wort wird nicht verlangt. Dem Kommissionsantrag ist zugestimmt.

Die *Vorsitzende* weist darauf hin, dass sie für die weitere Beratung des Gesetzentwurfs bei der Artikelnummerierung gemäss regierungsrätlicher Vorlage verbleibt.

Artikel 20; Kostenbeteiligung und Abrechnung

Priska Grünenfelder beantragt folgende neue Formulierung von Artikel 20 Absatz 4: «Der Regierungsrat regelt die Abrechnungsmodalitäten. *Für ambulante Leistungen orientiert er sich am Prinzip der Subjektfinanzierung.*» – Die Subjektfinanzierung ist der Kern der Selbstbestimmung. Sie bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen Geld erhalten, das sie zur Deckung ihrer behinderungsbedingten Mehrkosten verwenden können. Die betroffene Person kann dadurch selbst über die Lösung entscheiden, anstatt dass dies der Kanton tut. Menschen mit Behinderungen grundsätzlich die Fähigkeit, verantwortungsvoll mit Geld umzugehen, abzusprechen, ist bevormundend. Es ist davon auszugehen, dass sie das können, bis das Gegenteil bewiesen ist – nicht umgekehrt. Überdies kann der Umgang mit Geld unabhängig von einer Behinderung Schwierigkeiten bereiten. Selbstbestimmung bedeutet auch, das Recht zu haben, Fehler zu machen. Dieses Recht besitzen auch Menschen mit Behinderungen. Sich bei ambulanten Leistungen am Prinzip der Subjektfinanzierung zu orientieren, bedeutet nicht, dass es nur diese geben soll. Die Formulierung bietet Platz für begründete und sinnvolle Ausnahmen.

Andrea Trummer hält am Antrag von Kommission und Regierungsrat fest. – Die Kommission anerkennt das Anliegen der Subjektfinanzierung, insbesondere im ambulanten Bereich. Sie

hielt entsprechend fest, dass dieses in der weiteren Umsetzung aufgenommen werden soll. Es wäre aber – auch mit Blick auf die richtige Flughöhe – nicht stringent, wenn diese Finanzierungsart isoliert für die ambulanten Leistungen in das Rahmengesetz aufgenommen würde, während für den stationären Bereich entsprechende Vorgaben ausbleiben. Es braucht eine Regelung auf Stufe der regierungsrätlichen Verordnung, damit die Praktikabilität und die Umsetzung in allen Bereichen gewährleistet und das Risiko von Zahlungsausfällen minimiert werden kann.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* votiert für Zustimmung zur Fassung gemäss Regierungsrat und Kommission. – Die Subjektfinanzierung spielt im Bereich der privaten Leistungserbringung eine Rolle, weil es dort eigentlich um ein Arbeitsverhältnis zwischen Leistungsnutzenden und Leistungserbringern geht. Im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses können die Leistungsnutzenden definieren, wie sie die Aufgaben erfüllt haben möchten. – Der Kern des vorliegenden Gesetzes ist die Bedarfsermittlung. Zuerst muss der Bedarf der Leistungsnutzenden ermittelt werden. In dessen Rahmen haben diese Unterstützung zugute. Aus dieser Bedarfsermittlung gehen bestimmte Vorgaben hervor; man kann sich nicht beliebige Unterstützungsangebote wünschen, sondern vielleicht eher aus gleichwertigen Angeboten auslesen. Das sind technische Themen, die in der Umsetzung relevant sind. Die Prozesse müssen für die Beteiligten praktikabel sein. Das ist auf Grundlage der von der Kommission und dem Regierungsrat vorgeschlagenen Bestimmung möglich.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Grünenfelder mit 38 zu 14 Stimmen.

Artikel 21; Förderung der Inklusion in den 1. Arbeitsmarkt

Adrian Hager, Niederurnen, beantragt Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates. – Die Fassung des Regierungsrates ist überzeugender als jene der Kommission. Gemäss Regierungsvariante muss nicht zwingend der Arbeitgeber das Gesuch um Anerkennungsbeiträge stellen. Wer das Gesuch einzureichen hat, wird offengelassen. Die Kommissionsvariante sieht hingegen vor, dass zwingend der Arbeitgeber das Gesuch stellen muss. Will man die Inklusion in den 1. Arbeitsmarkt tatsächlich fördern, dürfen die Unternehmer nicht noch zusätzlich mit Aufwand belastet werden. Man sollte einfach froh sein, dass es Firmen gibt, die diese Arbeitsplätze zur Verfügung stellen. Die Unternehmen müssen auch so schon genügend Formulare, Gesuche und Statistiken ausfüllen und nachführen. – Die Regierungsvariante sieht im Gegensatz zur Kommissionsvariante eine Kann-Formulierung vor. Die Kommissionspräsidentin sagte zwar, auch die Kommissionsvariante schaffe keinen Anspruch. Nichtsdestotrotz stellt diese eine Verschärfung dar. Es ist aber nicht in jedem Fall angezeigt, dass Firmen Geld erhalten. In der eigenen Firma arbeiten drei IV-Rentner. Dort wäre es nicht angebracht, Beiträge des Kantons zu erhalten. Die IV hat genügend Möglichkeiten und Instrumente, solche Integrationen zu pflegen. Die SVP-Fraktion ist deshalb überzeugt, dass die abgeschwächte Formulierung besser ist. Sie ermöglicht den Mitteleinsatz dort, wo es gemäss der regierungsrätlichen Verordnung sinnvoll ist. Dadurch wird das Geld nicht nach dem Giesskannen-Prinzip verteilt.

Andrea Trummer hält am Kommissionsantrag fest. – Die Kommission betrachtet es als wichtigen Fortschritt, dass der Gesetzentwurf die Möglichkeit schafft, die Inklusion in den 1. Arbeitsmarkt gezielt zu fördern. Institutionen, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen, erhalten dafür finanzielle Beiträge. Auch Arbeitgeber im 1. Arbeitsmarkt sollen – wenn auch in reduziertem Umfang – für den behinderungsbedingten Mehraufwand entschädigt werden. Darum sprach sich die Kommission für eine verbindlichere Formulierung aus. Das schafft insbesondere für Arbeitgebende Rechtssicherheit und Verlässlichkeit. Umso erstaunlicher ist es, dass gerade von Vertretern der Wirtschaft Widerstand aufkommt. Sie müssten ein Interesse daran haben, dass die Anstellung von Menschen mit Behinderungen insbesondere durch kleinere und mittlere Unternehmen durch die Unterstützung des Kantons erleichtert

wird. Die Ergänzung, dass die Gesuche durch die Arbeitgebenden einzureichen sind, soll die Sache nicht verkomplizieren, sondern zu einer Klärung führen. Eine verbindliche Regelung signalisiert, dass die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den 1. Arbeitsmarkt eine Priorität darstellt und für beide Seiten erhebliche Vorteile mit sich bringen kann. Zudem können verbindliche Beiträge dazu beitragen, dass Menschen mit Behinderungen vermehrt die Möglichkeit erhalten, auch ausserhalb einer Institution zu arbeiten. Klar war in der Kommission aber auch, dass die verbindlichere Formulierung für die Arbeitgeber keinen Freipass darstellen soll. Es gab Bedenken in Bezug auf das Missbrauchsrisiko. Deshalb wurde Absatz 3 aufgenommen, wonach der Regierungsrat die Einzelheiten regeln soll. Ein Gesuch kann durchaus auch abgelehnt werden.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* beantragt Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates. – Die Differenz zwischen der Haltung von Regierungsrat und Kommission ist nicht gross. In der Kommission wurde eine intensive, aber auch sehr wichtige und wertvolle Diskussion geführt. Die Kommission ergänzte die Bestimmung schliesslich noch mit Details. Das ist aus Sicht des Regierungsrates – und gemäss einer Prüfung im Departement – nicht nötig. Die regierungsrechtliche Fassung wird den gesetzten Zielen gerecht. Eine Unterstützung für Arbeitgebende soll ermöglicht werden, damit diese Menschen mit einer IV-Rente in den 1. Arbeitsmarkt aufnehmen. Die Erläuterungen zu diesem Artikel sind detailliert und ausführlich. Wesentlich ist, dass der Anerkennungsbeitrag an die Arbeitgebenden fliessen soll und nicht an die Arbeitnehmenden. Eine Auszahlung an die Arbeitnehmenden würde eigentlich bedeuten, dass diese quasi dafür zahlen müssen, dass sie eine Stelle erhalten. Das wäre nicht richtig. Dass es für die Ausrichtung von Anerkennungsbeiträgen ein Gesuch braucht und dass dieses geprüft wird, ist selbstverständlich. Im Beispiel von Landrat Adrian Hager käme man vielleicht zum Schluss, dass das Arbeitsverhältnis gut funktioniert und ein zusätzlicher Anerkennungsbeitrag nicht angezeigt ist. Es braucht sowieso immer eine Einzelfallbetrachtung.

Abstimmung: Der Antrag der Kommission obsiegt über den Antrag des Regierungsrates mit 29 zu 22 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Nach erfolgter Abstimmung schliesst sich der Regierungsrat dem Antrag der Kommission, Artikel 21 mit einem neuen Absatz 3 zu ergänzen, an. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Dem Kommissionsantrag ist zugestimmt.

Artikel 26; Kosten und Gebühren

Die Kommission beantragt eine Änderung von Artikel 26. Der Regierungsrat ist damit einverstanden. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Dem Kommissionsantrag ist zugestimmt.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.